

BGer 6B 352/2019 vom 14. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_352_2019

FR: TF 6B 352/2019 du 14 août 2019

IT: TF 6B 352/2019 del 14 agosto 2019

Regeste

Mehrfache Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz; Verstoss gegen Art. 6 EMRK | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er rüge bereits jetzt, dass das Bundesgericht in seinem Entscheid die Rechtsprechung des EGMR vergessen werde, was ein weiterer Verstoss gegen Art. 6 EMRK darstelle (Beschwerde S. 9 f. Ziff. 18). Anfechtungsobjekt der Beschwerde ist das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 20. November 2018 als letztinstanzlicher kantonaler Entscheid (Art. 80 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat die Rüge der Konventionswidrigkeit der Spruchkörperbildung des Bundesgerichts, die er im vorliegenden Verfahren zwar nicht mehr gesondert rügen will, obwohl er dann aber trotzdem Ausführungen dazu vornimmt (Beschwerde S. 4 Ziff. 5), bereits bei früheren Gelegenheiten erhoben. Das Bundesgericht ist in zahlreichen Urteilen jeweils zum Schluss gelangt, dass die Besetzung des Spruchkörpers am Bundesgericht verfassungs- und konventionskonform geregelt ist (BGE 144 I 37 E. 2; z. Bsp. Urteile 6B_1447/2017 vom 21. Dezember 2018 E. 2; 9C_550/2018 vom 26. November 2018 E. 1; 6B_1442/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 3 nicht publ. in BGE 144 I 234). Es besteht kein Anlass, hierauf zurückzukommen. Für die Begründung kann auf die bisher ergangene und dem Rechtsvertreter bekannte Rechtsprechung verwiesen werden. Dasselbe gilt, soweit der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Amtsdauer der Bundesrichter von sechs Jahren sowie auf Versuche politischer Einflussnahme über die Androhung der Nichtwiederwahl und auf die Mandatssteuer generell eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Bundesrichter geltend macht (Beschwerde S. 4 ff. Ziff. 6 ff.; z. Bsp. Urteile 1B_491/2018 vom 11. Januar 2019 E. 3.4; 1B_275/2018 vom 28. Juni 2018 E. 3.4). Auch insofern kann auf die einschlägigen Entscheide verwiesen werden. Dass die Richter der Strafrechtlichen Abteilung in Bezug auf den konkreten Fall befangen wären, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Sodann legt er nicht dar, inwiefern in diesem Zusammenhang Art. 13 EMRK tangiert sein soll. Schliesslich hat das Bundesgericht bereits im Urteil 6B_1124/2018 vom 18. März 2019 erwogen, aus dem Umstand, dass der EGMR von einer sechsjährigen Amtsdauer mit Wiederwahlmöglichkeit zu einer einmaligen Amtsdauer von neun Jahren übergegangen sei, könne nicht gefolgert werden, eine Amtsdauer von sechs Jahren sei zu kurz und mit Art. 6 EMRK unvereinbar (E. 2.1.1). Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer rügt, die Amtszeit am Obergericht des Kantons Bern von sechs Jahren mit der Möglichkeit einer

Wiederwahl sei zu kurz bemessen, um die Unabhängigkeit der Richterschaft zu garantieren (Beschwerde S. 6 f. Ziff. 10). Im Zusammenhang mit der als Verstoss gegen Art. 6 EMRK gerügten Empfehlung der Justizkommission bei der Wiederwahl der vorinstanzlichen Richter gemäss Art. 21a Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) legt der Beschwerdeführer keine willkürliche Anwendung kantonalen Rechts dar (Beschwerde S. 7 Ziff. 11). Im Übrigen hat das Bundesgericht die Vereinbarkeit der Norm mit Konventions- und Verfassungsrecht bestätigt (Urteil 6B_1124/2018 vom 18. März 2019 E. 3.2.2).

E. 3

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft nicht an der Berufungsverhandlung teilgenommen habe, was u.a. seinen Anspruch auf ein kontradiktorisches Verfahren verletze (Beschwerde S. 6 Ziff. 9, S. 8 Ziff. 13 f. und S. 9 Ziff. 17). Der Einwand ist unbegründet. Wie das Bundesgericht im ebenfalls den beschwerdeführerischen Anwalt involvierenden Urteil 6B_373/2018 vom 7. September 2018 erwogen hat (E. 3), ist die Staatsanwaltschaft nach Art. 337 StPO nur dann zur persönlichen Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt (Abs. 3) oder wenn die Verfahrensleitung die persönliche Vertretung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft anordnet (Abs. 4). Beides behauptet der Beschwerdeführer nicht und ist nicht ersichtlich. Er legt auch keine anderweitige Verletzung des einschlägigen Verfahrensrechts dar.

E. 4

Hinsichtlich der Rügen der Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK aufgrund (angeblich) nicht erfolgter Konfrontationseinvernahmen (Beschwerde S. 8 f. Ziff. 13 ff.) und der fehlenden effizienten Verteidigung des Beschwerdeführers sowie des Verstosses gegen das Prinzip der Unmittelbarkeit (Beschwerde S. 10 f. Ziff. 20 f.) kann auf die zutreffenden eingehenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urteil S. 12 ff. E. 8.2 und S. 15 ff. E. 8.3), mit denen sich der Beschwerdeführer nicht bzw. nicht substantiiert auseinandersetzt.

E. 5

Zusammenfassend ist kein Verstoss gegen die EMRK, insbesondere gegen Art. 6 EMRK, dargetan. Abgesehen davon würden die vom Beschwerdeführer vorgetragene Rügen nicht zur Einstellung des Verfahrens führen, wie er es beantragt. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden könnten oder Prozesshindernisse aufgetreten seien (siehe Art. 319 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 329 Abs. 4 und Art. 379 StPO). Vor diesem Hintergrund ist auch unerfindlich, was er unter Anrufung von Art. 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs der Konventionsrechte durch einen Staat, eine Gruppe oder eine Person) aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Sachen Navalnyy gegen Russland vom 15. November 2018, Nr. 29580/12, für sich ableiten will (Beschwerde S. 11 Ziff. 22). Er zeigt weder ein System von Verstössen auf, noch einen exzessiven Machtgebrauch oder -missbrauch bzw. die Absicht von Justiz oder Gesetzgeber, jegliche Form von Ausdruck seiner persönlichen Freiheiten (Rede, Versammlung etc.) zu limitieren. Ein mit dem erwähnten Urteil des EGMR vergleichbarer Fall liegt hier offensichtlich nicht vor.

E. 6

Auf die Anträge betreffend den beschlagnahmten Geldbetrag, der Kontensperren, die Löschung des DNA-Profiles und der Rückzahlungs- sowie Nachzahlungspflicht (Beschwerde S. 2 f.) ist mangels Begründung nicht einzutreten.

E. 7

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.